



Nr. 1683

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 30.01.2026

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in der Sitzung am 20.01.2026 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 28.01.2026 genehmigte Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (HÖB 1125 vom 02.11.2016, zuletzt geändert mit HÖB 1213 vom 26.04.2018) außer Kraft.

Weitere Übergangsregelungen entnehmen Sie der angehängten Ordnung § 21 Satz 2.



Promotionsordnung

der

Fakultät für Lebenswissenschaften

der

Technischen Universität Braunschweig

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen	1
§ 2 Zuständigkeit für das Promotionsverfahren	2
§ 3 Mentor/Mentorin	2
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion	3
§ 5 Anmeldung des Promotionsvorhabens und Zulassung	5
§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 7 Rücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens	8
§ 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten	8
§ 9 Dissertation	9
§ 10 Bewertung der Dissertation	10
§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)	11
§ 12 Veröffentlichung der Dissertation	12
§ 13 Vollzug der Promotion	13
§ 14 Erfolgloses Beenden des Promotionsverfahrens	13
§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	14
§ 16 Entziehung des Doktorgrades	14
§ 17 Einsicht in die Promotionsakte	14
§ 18 Grenzüberschreitende und hochschulübergreifende Betreuung von Promotionen	14
§ 19 Erneuerungen der Promotionsurkunde	15
§ 20 Ehrenpromotion	15
§ 21 Inkrafttreten	17
Anlage 1: Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften	18
Anlage 2: Ausgestaltung der Graduiertenakademie Grad ^{TUBS} in der Fakultät für Lebenswissenschaften	19
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung zwischen Mentorin oder Mentor und Doktorandin oder Doktorand	22

Anlage 4:	Formale Mindestanforderungen für Kumulative Dissertationen in der Fakultät für Lebenswissenschaften.....	24
Anlage 5:	Muster für die eidesstattliche Versicherung.....	25
Anlage 6:	Muster für die Angabe der Vorveröffentlichungen der Dissertation von Doktorandinnen und Doktoranden	27
Anlage 7:	Muster des Titelblattes der <i>einzureichenden Dissertation</i> für Doktorandinnen oder Doktoranden	28
Anlage 8:	Muster des Titelblattes der <i>genehmigten Dissertation</i> für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Veröffentlichung	29
Anlage 9:	Muster des Revisionsscheins.....	30
Anlage 10:	Muster der Promotionsurkunde	31
Anlage 11:	Veröffentlichung der Dissertation	32

Präambel

Die Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig setzen sich für eine respektvolle, unterstützende und bereichernde Forschungsumgebung ein, in der Promovierende ihr volles Potential entfalten können. Die Fakultäten verleihen gemäß § 9 Abs. 1 NHG Doktorgrade und haben sich auf folgende Leitlinien geeinigt, die in den einzelnen Ordnungen festgelegt sind.

Die Fakultäten setzen sich dafür ein, ein internationales, interdisziplinäres und kooperatives Forschungsumfeld zu schaffen, das Promovierende inspiriert und unterstützt. Die Fakultäten fördern kooperative Promotionsverfahren, fakultätsübergreifend und multinational.

Die Fakultäten bekennen sich dazu, Promotionsverfahren transparent, qualitätsgesichert und unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen und fordern die Beachtung dieser Grundsätze von allen Promotionsbeteiligten ein.

Die Fakultäten setzen sich für eine hervorragende Betreuung ein. Sie sichern durch eine zu Beginn der Promotionszeit von beiden Seiten unterschriebene Betreuungsvereinbarung eine von gegenseitiger Wertschätzung und Unterstützung geprägte Betreuungskultur zu. Ein Anspruch auf Promotion entsteht dadurch nicht.

Die Fakultäten engagieren sich für eine fachliche und überfachliche Weiterentwicklung der Promovierenden. Promovierende sollen ermutigt werden, Weiter- und Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Promovierende werden als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase angesehen. Die Fakultäten streben die bestmögliche Vereinbarkeit von familiärer Care-Arbeit und Promotionsvorhaben an.

§ 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Die Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) verleiht den Hochschulgrad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebieten (s. Anlage 1). Der Hochschulgrad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und stellt einen eigenständigen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der Fachgebiete (s. Anlage 1) der Fakultät für Lebenswissenschaften dar.
- (3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
 - a) eine Dissertation gemäß § 9, deren Gegenstand zu den in der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebieten gehört;
 - b) eine mündliche Prüfung gemäß § 11;

c) die von der Mentorin bzw. vom Mentor bescheinigte erfolgreiche Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig gemäß der dafür gültigen Ordnung und der Regelungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen. Die Vergleichbarkeit wird vom ständigen Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 4 festgestellt.

§ 2 Zuständigkeit für das Promotionsverfahren

- (1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; in den übrigen Fällen entscheidet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats. Sofern in besonderen Einzelfällen von den Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden soll, entscheidet über derartige Anträge ebenfalls der Fakultätsrat. Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats benachrichtigt die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber über diese Entscheidungen.
- (2) Der Fakultätsrat kann im Rahmen dieser Ordnung dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats die Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten übertragen.
- (3) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 einen ständigen Promotionsausschuss. Den Vorsitz des ständigen Promotionsausschusses hat das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats. Dem Promotionsausschuss gehören außerdem zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die jeweilige Promovierendenvertretung an. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats vermittelt während eines Promotionsverfahrens bei ggf. entstehenden Unstimmigkeiten. Als vertrauliche Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner stehen auch die weiteren Mitglieder des ständigen Promotionsausschusses der Fakultät sowie die Ombudspersonen der TU Braunschweig zur Verfügung.

§ 3 Mentor/Mentorin

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der bereit ist, die Bewerberin oder den Bewerber vor der Eröffnung und während des Promotionsverfahrens zu betreuen. Die Mentorin oder der Mentor berät die Fakultät in Bezug auf die Qualität, Originalität und Wahrung der wissenschaftlichen Standards in dem jeweiligen Promotionsverfahren.
- (2) Als wissenschaftliche Mentorin bzw. Mentor können Angehörige der Fakultät für Lebenswissenschaften fungieren, die *in dem betreffenden Fach* zur selbständigen Lehre berechtigt sind; im Folgenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Hierunter fallen:

- Professorinnen und Professoren
- außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten
- entpflichtete Professorinnen und Professoren
- im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren nach Zustimmung durch den Fakultätsrat
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Zustimmung durch den Fakultätsrat

Auf Antrag können darüber hinaus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der TU Braunschweig vom Fakultätsrat als Mentorin oder Mentor zugelassen werden.

- (3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung der Fakultät, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fakultätsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt.
- (4) Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahe stehen. Bei Bedarf ist das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats behilflich, eine geeignete Person zu gewinnen. Die Mentorin oder der Mentor gehört der Promotionskommission gemäß § 8 Absatz 1 an.
- (5) Zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der Bewerberin oder dem Bewerber wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Näheres regelt Anlage 3.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Als Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind nachzuweisen:
 - a) ein Abschluss eines Masterstudienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet;
 - oder
 - b) ein Abschluss eines einschlägigen universitären Magister- oder Diplom- bzw. Staatsexamensstudienganges von mindestens 8 Semestern in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet;
 - oder

c) ein Abschluss eines Master-, eines Magister- oder Diplom- oder eines Staatsexamensstudiengangs gemäß Buchstabe a) oder b) in einem anderen Fachgebiet und Kenntnisprüfungen nach Absatz 2. Hierunter fallen auch Abschlüsse von Masterstudiengängen, die an einer deutschen Fachhochschule erworben wurden

oder

d) ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium in einem an der Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen naturwissenschaftlichen Fachgebiet. Dabei müssen die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens 'sehr gut' lauten. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 3 nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe c) haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Lebenswissenschaften angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten¹ entsprechen, wobei mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahestehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Lebenswissenschaften zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer erfolgt auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe d) haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Lebenswissenschaften angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 30 Leistungspunkte aus einem durch die Fakultät hierfür festgelegten Fächerkatalog und der Rest aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahestehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Lebenswissenschaften zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer erfolgt auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.

(4) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 1 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss

a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist;

oder

¹Der Begriff „Leistungspunkte“ entspricht den ECTS „credit points“

b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist;

oder

c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist.

Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats kann auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin oder dem Antragsteller über Absätze 2 bis 3 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (5) Die Zulassung setzt des Weiteren voraus, dass eine Mentorin oder ein Mentor bereit ist, die Arbeit zu betreuen, und dass eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 vorliegt.

§ 5 Anmeldung des Promotionsvorhabens und Zulassung

- (1) Promotionsvorhaben sind im Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften anzumelden; der beabsichtigte Beginn ist der Fakultät schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Zugleich ist die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen. Mit Datum der Zulassung beginnt eine zehnjährige Frist bis zur Einreichung der Dissertationsarbeit.
- (2) Der Anmeldung des Promotionsvorhabens sind beizufügen:
- a) erforderliche Zeugnisse und Nachweise gemäß § 4 Absatz 1 bis Absatz 4;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes bzw. Fachgebietes der Dissertation;
 - c) die Betreuungsvereinbarung mit einer Mentorin oder einem Mentor gemäß Anlage 3;
 - d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 - e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche; dabei ist anzugeben wann, mit welchem Thema und an welcher Hochschule bzw. bei welcher Fakultät oder Fachbereich die Eröffnung beantragt wurde;
 - f) eine Bestätigung, dass die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ und die Ordnung „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig“ zur Kenntnis genommen wurden.

- (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät für Lebenswissenschaften gegebenenfalls Kopien erstellt – gehen in das Eigentum der Universität über.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, bescheinigt die Fakultät die Zulassung zur Promotion und die damit verbundene Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, teilt die Fakultät dieses der Bewerberin oder dem Bewerber mit und gibt Hinweise, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen erfüllt werden können.
Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. nicht nachgewiesen werden oder das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.
- (5) Durch die Zulassung zur Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden und erwirbt das Recht, die Eröffnung eines Promotionsverfahrens nach § 6 an der Fakultät für Lebenswissenschaften der TU Braunschweig zu beantragen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die gesetzlichen Regelungen zu einer evtl. Einschreibungspflicht zu beachten.
- (6) Durch die Betreuungsvereinbarung muss die Übernahme des Mentorings nachgewiesen werden. Verlässt die Mentorin oder der Mentor die TU Braunschweig, kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats auf gemeinsamen Antrag der Mentorin oder des Mentors sowie der Doktorandin oder des Doktoranden die Fortführung der Betreuung durch die bisherige Mentorin oder den bisherigen Mentor genehmigen. Bei Tod der Mentorin oder des Mentors kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Fortführung der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 3 Absatz 2 genehmigen; letzteres gilt entsprechend, wenn die Mentorin oder der Mentor im Falle von Satz 2 nicht zur weiteren Betreuung bereit oder in der Lage ist. Sofern sich keine andere Mentorin oder kein anderer Mentor finden lässt, entfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.
- (7) Die Mentorin oder der Mentor kann die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist dem Promotionsbüro unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gegebenenfalls kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine neue Mentorin oder einen neuen Mentor suchen und einen Mentoringwechsel beantragen. Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Betreuungsvereinbarung erneut beantragt und erteilt werden, gemäß § 5 Absatz 2.
- (8) Sofern die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht innerhalb von zehn Jahren ab Zulassungsdatum beantragt wird, erlischt die Zulassung automatisch. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat dann nicht mehr das Recht, die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu beantragen und verliert den Status als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Zulassung kann gemäß Absatz 1 und 2 erneut beantragt werden. Die Frist für das automatische Erlöschen der Zulassung kann ausnahmsweise von dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats verlängert werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen kann, dass sie oder er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Hierfür ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bis spätestens drei Monate vor Ablauf der

Frist zu stellen. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Mentorin bzw. des Mentors beizufügen, aus dem die Gründe für die Verzögerung hervorgehen.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats oder die von ihm beauftragte Stelle (Promotionsbüro) zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Zulassungsbescheid gemäß § 5;
- b) eine Zusammenstellung über den beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden und eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (gemäß Anlage 6);
- c) ein amtliches Führungszeugnis der Belegart O, das nicht älter als ein Jahr ist;
- d) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation gemäß § 9) in einem gebundenen Exemplar und zusätzlich in elektronischer Form. Die Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 bleibt davon unberührt;
- e) eine Kurzfassung der wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von jeweils einer Seite in deutscher und englischer Sprache;
- f) eine eidesstattliche Versicherung (gemäß Anlage 5), aus der hervorgeht,
 1. dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben hat,
 3. inwiefern die Nutzung künstlicher Intelligenz zum Einsatz gekommen ist,
 4. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 5. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 6. dass die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat oder endgültig nicht bestanden hat und
 7. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig kennt und beachtet hat;

g) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig bzw. erfolgreiche Teilnahme an vergleichbaren Programmen, Graduiertenkollegs oder Promotionsstudiengängen gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe c);

h) Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Absatz 1.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät für Lebenswissenschaften gegebenenfalls Kopien anfertigt – gehen in das Eigentum der Universität über.

- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats, bei von ihr bzw. ihm beabsichtigter Ablehnung der ständige Promotionsausschuss.
- (3) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf die Bewertung der Dissertation.

§ 7 Rücknahme des Antrages zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann einmal zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstellt worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag und mit Genehmigung durch das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats möglich. Eine Neueröffnung kann gemäß § 6 beantragt werden.

§ 8 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

- (1) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats bestellt in Kenntnis der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen, die mehrheitlich hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Lebenswissenschaften sein müssen. Für den Fall der Abwesenheit eines Mitglieds kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen. Ein Mitglied der Promotionskommission wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. Die oder der Vorsitzende muss hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer der Fakultät für Lebenswissenschaften sein. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen verschiedene Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften vertreten (vgl. Anlage 1). Der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die ein beliebiges an der TU Braunschweig gelehrtes Fach vertreten oder die Mitglieder einer anderen Universität sind, angehören. Auf Antrag kann der Fakultätsrat auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen als Mitglied der Promotionskommission oder als Referentin oder Referent an einem Promotionsverfahren beteiligen. Die Mentorin oder der Mentor muss der Promotionskommission angehören.

- (2) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Die Mentorin oder der Mentor ist eine der Referentinnen oder einer der Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss hauptamtliche Universitätsprofessorin oder hauptamtlicher Universitätsprofessor oder – mit Zustimmung der Fakultät – Professorin oder Professor im Ruhestand oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät für Lebenswissenschaften sein. Die übrigen Referentinnen oder Referenten können dem in § 3 Absatz 2 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten angehören.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. entsprechende Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 anwesend sind. Die Mentorin oder der Mentor kann nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden vertreten werden. Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem durch die Fakultät für Lebenswissenschaften vertretenen Fachgebiete darstellen.
- (2) Die Dissertation darf als solche nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Mentorin oder des Mentors zulässig.
- (3) Die Dissertation ist entweder in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Als wesentlicher Teil einer Dissertation können mit Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (kumulative Dissertation). Der innere Zusammenhang ist dann in der Dissertation besonders darzulegen. Sind die für eine kumulative Dissertation eingereichten Arbeiten von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst worden, so ist im Rahmen der Dissertation detailliert darzulegen, welchen Anteil die jeweilige Doktorandin bzw. der jeweilige Doktorand an diesen Arbeiten hat und worin die Beiträge der Koautorinnen bzw. Koautoren bestanden haben. Kumulative Dissertationen müssen den von der Fakultät festgesetzten formalen Mindestanforderungen entsprechen (vgl. Anlage 4).

- (5) Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin oder diesem Doktoranden zugerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen einer Erklärung darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandinnen oder Doktoranden sowie der Mentorinnen oder Mentoren vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften förmlich festzustellen; dies muss vor Beginn der Arbeit an der Dissertation im Rahmen der Zulassung geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen oder Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen (Disputationen) finden an verschiedenen Tagen statt.
- (6) Das Muster des Titelblatts der Dissertation ergibt sich aus Anlage 7.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erstellen in der Regel innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten unabhängig voneinander und ohne Kenntnis anderer Gutachten schriftliche oder elektronische Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Liegt dem Promotionsbüro eines oder liegen mehrere der angeforderten Gutachten trotz erneuter Aufforderung mit Fristsetzung (bis maximal zwei Monaten) nicht vor, kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor andere Referentinnen oder Referenten nach § 8 Absatz 2 bestellen. Sofern die Referentinnen oder Referenten die Annahme empfehlen, beurteilen sie die Qualität der Dissertation mit einer der folgenden Noten:
- ‘ausgezeichnet’ (,summa cum laude‘),
 - ‘sehr gut’ (‘magna cum laude‘),
 - ‘gut’ (‘cum laude‘),
 - ‘genügend’ (,rite‘).
- (2) Lehnen zwei der Referenten oder Referentinnen die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Empfiehlt eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Ablehnung der Dissertation, muss das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats mindestens eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten bestellen. Sofern eine dieser weiteren Referentinnen oder Referenten die Arbeit ebenfalls ablehnt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Den Eingang aller Referate teilt das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats den Mitgliedern der Promotionskommission und den Referentinnen oder Referenten sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 3 Absatz 2, die Mitglieder der Fakultät sind, in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Referate im Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt, mit der Möglichkeit, in dieser

Zeit Einsprüche in schriftlicher oder elektronischer Form gegen die Bewertung der Dissertation einzulegen. Wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und nach Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind, ist die Dissertation angenommen und die Promotionskommission legt die Note der Dissertation fest. Dabei kann die Note 'ausgezeichnet' / ,summa cum laude' nur vergeben werden, wenn mindestens drei Referentinnen oder Referenten die Note 'ausgezeichnet' / 'summa cum laude' vorgeschlagen haben. In diesem Fall soll ein Gutachten von einer auswärtigen Referentin oder einem auswärtigen Referenten stammen. Zum Ausschluss von Befangenheit zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der externen Referentin bzw. dem externen Referenten sind die jeweils gültigen DFG-Richtlinien zum Ausschluss von Befangenheit zu beachten.

Wenn eine Referentin oder ein Referent die Dissertation abgelehnt hat, alle anderen Referentinnen oder Referenten die Arbeit zur Annahme empfohlen haben und keine Einsprüche vorliegen, gilt die Dissertation als angenommen. Die Promotionskommission legt die Note der Dissertation fest. Sofern Einsprüche erfolgt sind, wird die Promotionskommission um den ständigen Promotionsausschuss erweitert. Das für die Promotionen zuständige Dekanatsmitglied übernimmt den Vorsitz in der erweiterten Promotionskommission. § 8 Absatz 3 und 4 gelten für die erweiterte Promotionskommission entsprechend. Die erweiterte Promotionskommission entscheidet über das weitere Vorgehen. Sie kann entweder weitere Referentinnen oder Referenten bestellen oder unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten und Einsprüche eine Note für die Dissertation festlegen. Im ersten Fall gilt Satz 1 entsprechend.

- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren gemäß § 14 erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Referaten und Gutachten zu den Akten zu nehmen.
- (5) Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats hat der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist. Die Mitteilung hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfolgen.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dies kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprüche erfolgen, vorsorglich geschehen. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission zur Disputation ein und gibt den Termin in der Fakultät durch Aushang bekannt.
- (3) Die Disputation wird als Einzelprüfung abgelegt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von 30 Minuten und einem anschließenden Kolloquium von 45 bis 60 Minuten Dauer über den Inhalt der

Dissertation. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand das eigene Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreis der Promotionskommission eröffnet. Vortrag und Kolloquium erfolgen in deutscher oder englischer Sprache. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Diskussion. Sie oder er hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen.

- (4) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats. Für die Mitglieder der Promotionskommission, bzw. im Verhinderungsfalle für deren Vertreterinnen oder Vertreter, besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat die Verantwortung für das Protokoll. Es ist möglich, die Protokollführung für die Disputation an ein anderes Mitglied der Promotionskommission zu delegieren, oder auch an eine andere Person, die mindestens promoviert sein muss.
- (6) Unmittelbar nach dem Ende der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist; § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote gebildet, wobei die Dissertation mit 60% gewichtet wird. Es können die Prädikate 'ausgezeichnet / summa cum laude', 'sehr gut / magna cum laude', 'gut / cum laude', 'genügend / rite' erteilt werden. Die Gesamtnote 'ausgezeichnet / summa cum laude' kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mit der Note 'ausgezeichnet' bewertet wurden. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, § 13 bleibt unberührt.
- (7) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand von einer mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben aus wichtigem Grund (i.d.R. Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag) wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 11 hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen

Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die dabei zulässigen Arten der Veröffentlichung ergeben sich aus Anlage 11 dieser Promotionsordnung. Auf begründeten Antrag bei wichtigen Gründen der Doktorandin oder des Doktoranden kann das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats die Frist verlängern.

- (2) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Referentinnen oder Referenten ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe dem Promotionsbüro in Textform (schriftlich oder elektronisch) mit (Revisionschein, gemäß Anlage 9).
- (3) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 8 in der jeweils zutreffenden Form tragen.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Bei positiver Entscheidung nach § 11 Absatz 6 verleiht die Fakultät für Lebenswissenschaften den Doktorgrad. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch das Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften im Auftrag der Dekanin bzw. des Dekans vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 10 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt.

§ 14 Erfolgloses Beenden des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation gemäß § 10 nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung gemäß § 11 endgültig kein ausreichendes Ergebnis erbracht hat. Das für Promotionen zuständige Mitglied des Dekanats teilt dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit schriftlichem Bescheid mit.
- (2) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 5 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig, sofern die Betreuungsvereinbarung mit einer Mentorin bzw. einem Mentor gem. § 3 Absatz 5 erneut vorgelegt wird.

§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Zugleich ist die vom Senat eingesetzte Untersuchungskommission „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der TU Braunschweig zu informieren.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und Einziehung der Urkunde trifft der Fakultätsrat. Je nach Schwere der Verfehlung kann der Fakultätsrat anstelle der Aufhebung oder Entziehung des Doktorgrades auch eine Herabsetzung der Note als Sanktion beschließen. Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist die vom Senat eingesetzte Untersuchungskommission „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der TU Braunschweig zu informieren.

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der oder dem Promovierten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der oder dem Promovierten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 18 Grenzüberschreitende und hochschulübergreifende Betreuung von Promotionen

- (1) Es können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit einer (oder ggfs. mehreren) ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden (multinationale Verfahren nach Cotutelle). Voraussetzung ist, dass die (jeweilige) ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Lebenswissenschaften und einer (oder mehreren) ausländischen Hochschule gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den für Promotionsangelegenheiten zuständigen Stellen der Fakultäten/ Fachbereiche beider (bzw. aller) Hochschulen zu beantragen. Um dem Antrag

entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule (bzw. den ausländischen Hochschulen) über die Durchführung des binationalen (bzw. internationalen) Promotionsverfahrens.

- (3) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider (bzw. aller) Fakultäten/Fachbereiche bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 3 gegeben sind. Sofern neben den nach § 1 Absatz 3 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der (jeweiligen) Promotionsordnung der ausländischen Hochschule(n) erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann. Für gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführte Promotionsverfahren können besondere Verfahrensweisen für die Disputation vereinbart werden.
- (4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren (hier kooperative Promotionsverfahren) auch mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschule oder mit Hochschulen, die Universitäten nicht gleichgestellt sind, durchgeführt werden. Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in diesen Fällen eine zusätzliche Mentorin oder ein zusätzlicher Mentor der Forschungseinrichtung bzw. der Hochschule bestellt werden, die oder der bei der Durchführung des Promotionsvorhabens die gleichen Rechte und Pflichten erhält wie die Mentorin oder der Mentor der Fakultät für Lebenswissenschaften. In diesem Fall soll diese Person als Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer in der Betreuungsvereinbarung vermerkt werden. Die universitäre Betreuung und das weitere Prüfungsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften.
- (5) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können für einzelne grenzüberschreitende Promotionsverfahren oder Promotionsverfahren nach Absatz 4 weitere abweichende Regelungen von Absatz 3 getroffen werden, wenn der Regelungsinhalt dieser Promotionsordnung im Wesentlichen eingehalten wird.

§ 19 Erneuerungen der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der TU Braunschweig angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät für Lebenswissenschaften beigetragen haben, kann die Fakultät für Lebenswissenschaften in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktorin der Naturwissenschaften

Ehren halber oder eines Doktors der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h.c.) als herausragende Auszeichnung verleihen.

- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei hauptamtlichen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren aus der Fakultät für Lebenswissenschaften zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät. Der Kommission gehören darüber hinaus mindestens drei Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 2 sind. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Absatz 2, die im hochschulrechtlichen Sinne Mitglieder der Fakultät sind, als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme durch den Fakultätsrat legt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen dem Senat zur Beschlussfassung vor.
- (7) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften die Ehrenpromotion im Rahmen einer feierlichen Ehrung durch Überreichen einer von der Leitung der Universität und der Leitung der Fakultät ausgefertigten Urkunde. Die Universitätsleitung hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch die Universitätsleitung mitzuteilen.
- (9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.
- (10) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 16 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der TU Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der

Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Für die Beschlussfassung im Fakultätsrat ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften, TU-Verkündungsblatt Nr. 1125 vom 02.11.2016, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1213 vom 26.04.2018 außer Kraft.
- (2) Auch Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten ihre Zulassung zur Promotion oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach dieser neugefassten Promotionsordnung fort.

Anlage 1: Fachgebiete der Fakultät für Lebenswissenschaften

Fakultät für Lebenswissenschaften:

Biologie, Biotechnologie, Chemie, Artificial Intelligence for Molecular Sciences, Lebensmittelchemie, Pharmazie, Psychologie

<u>I. Biologie und Biotechnologie</u>	
Biochemie	Immunologie
Bioinformatik	Infektionsbiologie
Biotechnologie	Mikrobiologie
Bioverfahrenstechnik	Molekularbiologie
Botanik	Neurobiologie
Chemische Biologie	Physiologie der Tiere und Pflanzen
Entwicklungsbiologie	Zellbiologie
Genetik / Molekulare Genetik	Zoologie
Humanbiologie	
<u>II. Chemie und Lebensmittelchemie</u>	
Analytische Chemie	Nachhaltige Chemie
Anorganische Chemie	Ökologische Chemie
Biologische Chemie	Organische Chemie
Biophysikalische Chemie	Physikalische Chemie
Lebensmittelchemie	Technische Chemie
Makromolekulare Chemie	Theoretische Chemie
<u>III. Pharmazie</u>	
Geschichte der Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Pharmazie	Pharmakologie, Toxikologie und Klinische Pharmazie
Medizinische und Pharmazeutische Chemie	Pharmazeutische Biologie
	Pharmazeutische Technologie
<u>IV. Psychologie</u>	
Arbeits- und Organisationspsychologie	Klinische Psychologie und Psychotherapie
Biopsychologie	Persönlichkeitspsychologie
Entwicklungspsychologie	Psychologische Diagnostik
Rechtspsychologie	Psychologische Methodenlehre
Ingenieur- und Verkehrspsychologie	
<u>V. AIMS</u> (Artificial Intelligence for Molecular Sciences)	Biowissenschaften Chemie

Zu § 4 Absatz 1: Fachgebiete

Die Ausführungen über die Fachgebiete, welche die Mitglieder der Promotionskommission als Prüferinnen oder Prüfer vertreten sollen, gewährleisten sowohl die fachliche Relevanz der vertretenen Gebiete als auch die angestrebte Verschiedenheit der Gesichtspunkte mit Bezug auf die Dissertation.

Anlage 2: Ausgestaltung der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} in der Fakultät für Lebenswissenschaften

(1) Im Laufe der Promotion sind mindestens 12 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erbringen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten). Es können Angebote der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} sowie Weiterbildungsangebote anderer Institutionen zum Auf- und Ausbau überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen als Leistung eingebracht werden (Tabelle 1). Ebenso besteht die Möglichkeit, fachliche Leistungen aus Wissenschaft und Lehre einzubringen (Tabelle 2). Für diese Leistungen werden ECTS-Punkte gemäß der Tabellen 1 und 2 vergeben. Die in den Tabellen aufgeführten unterschiedlichen Leistungen können hinsichtlich des jeweiligen Zeitaufwands addiert werden, um so die entsprechenden ECTS-Punkte zu erreichen. Die Art des Nachweises ist zu beachten.

(2) Es können Abschlüsse von Graduiertenprogrammen anderer Einrichtungen anerkannt werden, die mit diesem Leistungskatalog vergleichbar sind. Der Antrag ist beim ständigen Promotionsausschuss zu stellen.

Hinweis: Es sollen verschiedene Inhalte wahrgenommen werden.

Tabelle 1: Angebote der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} oder Weiterbildungsangebote anderer Einrichtungen zum Auf- und Ausbau überfachlicher Qualifikationen und Kompetenzen

Leistung	Aufwandsorientierung	Bestätigung/ Nachweis
	30 Zeitstunden (h) = 1 ECTS-Punkt	
Workshopteilnahme	Nach Stundenumfang z.B. ein zweitägiger Workshop à 8h/ Tag entspricht 16 h = 0,5 ECTS-Punkte	Teilnahmebescheinigung Grad ^{TUBS} oder ggf. anderer Anbieter
Exkursionsteilnahme	Nach Stundenumfang z.B. 4h bei halbtägiger Exkursion	Teilnahmebescheinigung Grad ^{TUBS} oder Bestätigung Mentorin oder Mentor
Coachingteilnahme	Nach Stundenumfang Eine Coachingeinheit umfasst 2 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Vor- und Nachbereitung.	Teilnahmebescheinigung Grad ^{TUBS}
Teilnahme an weiteren Formaten mit überfachlichen Themen	Nach Stundenumfang z.B. Kaminabende, Vorträge	Teilnahmebescheinigung Grad ^{TUBS} oder Bestätigung Mentorin oder Mentor
Konzeption und Durchführung eines eigenen Workshops bei Grad ^{TUBS}	z.B. ein eintägiger Workshop mit Vor- und Nachbereitung = 30 h = 1 ECTS-Punkt, ein zweitägiger Workshop mit Vor- und Nachbereitung = 60 h = 2 ECTS-Punkte	Bestätigung Grad ^{TUBS}
Konzeption und Durchführung eines eigenen Vortrags bei Grad ^{TUBS}	ein Vortrag inkl. Vor- und Nachbereitung = 15 Zeitstunden = 0,5 ECTS-Punkte	Bestätigung Grad ^{TUBS}
Grad ^{TUBS} -Informationsveranstaltungen und Netzwerkveranstaltungen ohne fachlichen/ überfachlichen Bezug	keine ECTS-Punkte	
Veranstaltungen der TU Braunschweig oder von Fremdanbietern, bspw. hochschuldidaktische Weiterbildungen	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor

Sprachkurse	Semesterbegleitender 2-stündiger Kurs = 60 h = 2 ECTS-Punkte oder 4-stündiger Kurs = 120 h = 4 ECTS-Punkte, Kompaktkurs je nach Zeitumfang Maximal 4 ECTS-Punkte für Sprachkurs(e) anrechenbar	Bestätigung Mentorin oder Mentor
-------------	---	-------------------------------------

Tabelle 2: Leistungen im Rahmen von Wissenschaft und Lehre

Leistung	Aufwandsorientierung	Bestätigung/ Nachweis
	30 Zeitstunden (h) = 1 ECTS-Punkt	
Teilnahme Tagung/ Konferenz/ Kongress und/oder Besuch fachlicher Workshops und Veranstaltungen inklusive Vor- und Nachbereitung	1 Tag ohne Beitrag = 15 h = 0,5 ECTS-Punkte, 1 Tag mit Beitrag = 30 h = 1 ECTS-Punkt, z.B. Bei 2 Tagen: 1 Tag mit Beitrag und 1 Tag ohne Beitrag = 45 h = 1,5 ECTS-Punkte Beitrag: z.B. Poster, Vortrag, Arbeitsgruppen- oder Session-/ Workshopleitung	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Organisation von Konferenzen/ Tagungen/ Kongressen	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Mitwirkung Institutsseminar/ Kolloquium der Doktorandinnen und Doktoranden	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Durchführung/ Betreuung von Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika, Übungen, Workshops)	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im praktischen Jahr	Nach Stundenumfang Maximal 3 ECTS-Punkte anrechenbar	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Betreuung von Schulpraktika, Studierenden in Forschungspraktika, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Peer-reviewed Publikationen in Erstautorenschaft: 1 Artikel oder Buchkapitel, welcher/s nicht Bestandteil der kumulativen Promotionsarbeit ist	60h = 2 ECTS-Punkte	Bestätigung Mentorin oder Mentor

Peer-reviewed Publikationen als Koautorin oder Koautor: 1 Artikel oder Buchkapitel, welcher/s nicht Bestandteil der kumulativen Promotionsarbeit ist	30h = 1 ECTS-Punkt	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Mehrtägige Forschungsaufenthalte in anderen Arbeitsgruppen	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Besuch von wissenschaftlichen Veranstaltungen	Nach Stundenumfang; entsprechend Teilnahmebescheinigung z.B. Vorträge, Lehrveranstaltungen, Workshops	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Teilnahme Journal Club	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Thesis Committee	Mind. 3 Treffen mit dem Thesis Committee, Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Promotionsvorstellung in einer „Summer“ School, Institutsklausuren o.ä.	Nach Stundenumfang	Bestätigung Mentorin oder Mentor
Aktiver Beitrag oder Organisation im Bereich Wissenstransfer/Öffentlichkeitsarbeit, z.B.: – Artikel in regionalen Zeitschriften/Zeitungen – Tag der offenen Tür – Schule/Uni-Projekte	Nach Stundenumfang; entsprechend Programm bzw. Teilnahmebescheinigung	Bestätigung Mentorin oder Mentor

Anlage 3: Betreuungsvereinbarung zwischen Mentorin oder Mentor und Doktorandin oder Doktorand

Diese Mustervereinbarung soll nach § 3 Absatz 5 Promotionsordnung (PromO) verwendet werden. Sie kann gegebenenfalls für fachspezifische Zwecke ergänzt werden. Die Grundelemente der Betreuungsvereinbarung sollen beibehalten werden. Die *kursiv gesetzten Teile* können in geeigneter Weise modifiziert werden.

In dem mit * markierten Satz kann „an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig“ durch den Namen eines vergleichbaren Programms gemäß § 1 Absatz 3 ersetzt werden.

Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 5 Promotionsordnung

Zwischen.....(Doktorandin bzw. Doktorand) und Prof./PD/Juniorprof. Dr. (Betreuerin bzw. Betreuer) wird hinsichtlich einer an der Fakultät für Lebenswissenschaften der TU Braunschweig geplanten Arbeit über das Thema (Arbeitstitel)

.....
.....

eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Mentorin bzw. des Mentors gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden ermöglichen. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

- Der oder die dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zugeordnete(n) Fachbetreuer bzw. Fachbetreuerin(nen) ist/sind Prof./PD/Juniorprof. Dr. (Mentor/in), *Prof./PD/Juniorprof. Dr. und Prof./PD/Juniorprof. Dr.*
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, der Mentorin bzw. dem Mentor regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten.
- Die Mentorin bzw. der Mentor verpflichtet sich, sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, bei der Durchführung des Promotionsvorhabens die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig zu beachten.
- Die Mentorin bzw. der Mentor verpflichtet sich, im Rahmen der Betreuung des Promotionsvorhabens auf Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig zu achten.

- Der Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen (einschließlich von Lehr- und Betreuungskompetenzen) durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden wird durch die Teilnahme an der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig* ermöglicht. Der Weitergabe der entsprechenden Daten an die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} der TU Braunschweig wird zugestimmt.
- Grundlage der Betreuung ist ein gemeinsam ausgearbeiteter und fortzuschreibender Arbeits- und Zeitplan.
- Für die Betreuung dieser Arbeit wird ein Berichtsrhythmus von in der Regel *drei* Monaten vereinbart. Die Doktorandin bzw. der Doktorand verfasst hierzu Sachstandsberichte in geeigneter Form.
- Für den Fall, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben Konflikte auftreten, die sich nicht im Gespräch mit den Fachbetreuungen lösen lassen, finden sich entsprechende Regelungen in § 2 Absatz 3 der Promotionsordnung.
- Für die Begutachtung der Dissertation nach dem Einreichen der Arbeit ist laut § 10 Absatz 1 der Promotionsordnung ein Zeitraum von in der Regel drei Monaten vorgesehen.

Braunschweig, den....

Unterschrift Mentorin / Mentor
(Institutsstempel)

Unterschrift Doktorandin / Doktorand

Anlage 4: Formale Mindestanforderungen für Kumulative Dissertationen in der Fakultät für Lebenswissenschaften

Beschluss der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 23.6.2009, bestätigt durch Beschluss vom 04.05.2010

in Anlehnung an den Beschluss des Fakultätsrats der Fachbereiche der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2003

Stellungnahme Mentor bzw. Mentorin

Die schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung der Mentorin oder des Mentors zur kumulativen Variante der Dissertation ist erforderlich. Diese sollte eine Aussage über Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation vorgelegt werden, enthalten. Dadurch werden die Mentorinnen und Mentoren im Promotionsverfahren verantwortlich mit eingebunden.

Anzahl der Veröffentlichungen, Sprache, Format

Es müssen in der Regel drei Publikationen in einer referierten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder mindestens zum Druck angenommen sein. In diesen muss die Doktorandin oder der Doktorand an herausgehobener Position der Liste der Autorinnen und Autoren stehen ((geteilte) Erst- oder Letztautorenschaft). In jedem Fall ist eine Bescheinigung der Mentorin oder des Mentors erforderlich, die detailliert den eigenständigen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu den Publikationen beschreibt und begründet, warum dies als Dissertationsleistung anerkannt werden soll.

Die Anzahl weiterer Veröffentlichungen ist nach oben offen. Es können nach Erfüllung obiger Bedingung auch Arbeiten aufgenommen werden, die erst zur Publikation eingereicht wurden. Bei weiteren Publikationen kann die Doktorandin oder der Doktorand auch an anderer Stelle in der Liste der Autorinnen und Autoren stehen.

Die Veröffentlichungen sollen gebunden vorgelegt werden. Das Deckblatt wird gemäß Promotionsordnung gestaltet.

Zusammenfassung gemäß § 9 Absatz 4

Die Zusammenfassung, die den inneren Zusammenhang der einzelnen Arbeiten darlegt, muss fest am Anfang der Dissertation eingebunden sein. Für die Länge dieser Zusammenfassung gibt es keine Vorgabe.

Verwendete Sprache des einrahmenden Teils

Als Sprache für die Zusammenfassung, Einleitung und zusammenfassende Diskussion (Ausblick und Perspektiven) der kumulativen Dissertation ist die Sprache des überwiegenden Teils der zu berücksichtigenden Publikationen zu wählen.

Weitere Veröffentlichungen nach Einreichen der Dissertation

Wenn weitere wesentliche Veröffentlichungen nach Einreichung der Dissertation erfolgen, können diese beim späteren endgültigen Druck der Pflichtexemplare der Arbeit mit aufgenommen werden. Das sollte dann durch folgende Formulierung auf einem Zwischenblatt erkennbar gemacht werden: „Nach Einreichen der Dissertation und Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgten weitere Veröffentlichungen“ ...(nennen)...

Anlage 5: Muster für die eidesstattliche Versicherung

Ich,

Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

versichere hiermit an Eides statt durch meine Unterschrift,

dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Titel

"(Titel der Dissertation) **"

selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten oder aus eigenen Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben habe,

dass in dieser Dissertationsschrift künstliche Intelligenz genutzt wurde, um *)

dass in dieser Dissertationsschrift in keiner Weise auf künstliche Intelligenz zurückgegriffen wurde, *)

dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,

dass ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe, *)

dass ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Lebenswissenschaften der TU Braunschweig, vertreten durch die Mentorin bzw. den Mentor der Arbeit, vom TT.MM.JJJJ ** bereits teilweise veröffentlicht habe, *)

dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,

dass ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,

dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe,

dass mir die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist

und dass ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig kenne und beachtet habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir vorgelegte und verfasste Dissertation einer automatischen Plagiatsüberprüfung mit einer einschlägigen Plagiatssoftware unterzogen werden kann. Die Überprüfung wird nur in anonymisierter Form stattfinden, d. h. meine persönlichen Daten (Vorname, Name, E-Mail) werden dabei nicht verwendet.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gem. § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, den (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden

***) Zutreffendes einsetzen!**

**** Hier das Unterzeichnungsdatum der Mentorin oder des Mentors zur Genehmigung der Vorveröffentlichungen einsetzen.**

Anlage 6: Muster für die Angabe der Vorveröffentlichungen der Dissertation von Doktorandinnen und Doktoranden

Vorveröffentlichungen der Dissertation

Teilergebnisse aus dieser Arbeit wurden mit Genehmigung der Fakultät für Lebenswissenschaften, vertreten durch die Mentorin/den Mentor * der Arbeit, in folgenden Beiträgen vorab veröffentlicht:

Publikationen

Navarro S., Shkilnyy A., Tiersch B., Taubert A., Menzel H.: Preparation, characterization and thermal gelation of amphiphilic alkyl-poly(ethyleneimine). Langmuir 25 (18): 10558-10566 (2009).

Tagungsbeiträge

Navarro S., Menzel H.: From biomineralization to tailored synthesis: nitrogen-containing polymers for the production of porous silica. 3. Berichtskolloquium des Schwerpunktprogramms 1117 der Deutschen Forschungs-Gemeinschaft "Prinzipien der Biomineralisation", Bad Honnef (2006).

Navarro, S., Menzel, H.: Polyamine-based amphiphilic polymers as template for the production of porous silica. 10th International conference of the European Ceramic Society, Berlin (2007).

..... etc.

*Unterschrift der Doktorandin bzw. des
Doktoranden*

Ort, Datum

Unterschrift der Mentorin bzw. des Mentors

(* Zutreffendes einsetzen. Üblicherweise wird der Name der Mentorin bzw. des Mentors nicht genannt.)

(Das blau markierte Datum muss in der Eidesstattlichen Erklärung in Anlage 5 als Genehmigungsdatum wieder aufgenommen werden.)

(Das vollständige Verzeichnis der Vorveröffentlichungen ist zusätzlich direkt hinter das Titelblatt der Dissertation ohne Unterschriften und Datum mit einzubinden.)

(Zitation erfolgt in fachüblicher Weise.)

Anlage 7: Muster des Titelblattes der *einzureichenden Dissertation* für Doktorandinnen oder Doktoranden

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Lebenswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig

zur Erlangung des Grades

einer/s * Doktorin/s * der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

eingereichte

D i s s e r t a t i o n

ggf. Kumulative Arbeit

von (Vornamen Name)

aus (Geburtsort)

1. Referentin oder Referent:

2. Referentin oder Referent:

eingereicht am:

(Hier bitte nichts eintragen!)

mündliche Prüfung (Disputation) am:

(Hier bitte nichts eintragen!)

Anlage 8: Muster des Titelblattes der *genehmigten Dissertation* für Doktorandinnen oder Doktoranden zur Veröffentlichung

(Titel der Dissertation) *

Von der Fakultät für Lebenswissenschaften
der Technischen Universität Braunschweig
zur Erlangung des Grades
einer/s * Doktorin/s * der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

genehmigte

D i s s e r t a t i o n

ggf. Kumulative Arbeit *

von (Vornamen Name) *

aus (Geburtsort) *

Links unten auf dem Titelblatt ist folgendes einzutragen:

1. Referent/In: Professor Dr. *Vornamen Name* *

2. Referent/In: Professor Dr. *Vornamen Name* *

eingereicht am: *TT.MM.JJJJ* *

mündliche Prüfung (Disputation) am: *TT.MM.JJJJ* *

Druckjahr *JJJJ* *

Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestverfügbarkeit von 150 Exemplaren muss auf der Rückseite des Titelblatts folgender Satz ergänzt werden:

Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig,

Fakultät für Lebenswissenschaften

Oder

Bei Veröffentlichung einer Kumulativen Dissertation müssen insgesamt 6 Exemplare der genehmigten Dissertation gedruckt und zur Freigabe in der Fakultät vorgelegt werden

* Zutreffendes bitte hier ergänzen!

Anlage 9: Muster des Revisions Scheins

Revisionschein

Datum:

Zur Dissertation von

Titel Vorname Name

Wir versichern, dass die von den Referentinnen oder Referenten empfohlenen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden, sich die Änderungen ansonsten auf redaktionelle Korrekturen beschränken. Eine Aufstellung aller vorgenommenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Hiermit erteilen wir die Druckgenehmigung für die vorliegende Dissertation gem. § 12 Absatz 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Lebenswissenschaften.

Die Referentinnen und Referenten:

1. Referentin bzw. Referent: Titel Vorname Name

2. Referentin bzw. Referent:
Titel Vorname Name

ggf. weitere Referentinnen und Referenten: Titel Vorname Name

Anlage 10: Muster der Promotionsurkunde

PROMOTIONSURKUNDE

Die Fakultät für Lebenswissenschaften | The Faculty of Life Sciences
der Technischen Universität Braunschweig | at Technische Universität Braunschweig
verleiht mit dieser Urkunde | hereby confers upon

Vorname Nachname, M.Sc.

geboren am | born on
12. Janoktober 1348 in Wunschstadt an der Elbe
den akademischen Grad | the academic degree

Doktor rerum naturalium

(Dr. rer. nat.)

nachdem in ordnungsgemäßem | after the scientific qualification has been proven
Promotionsverfahren durch | in an ordinary doctoral procedure based on the
die Dissertation zum Thema | dissertation

“Thema der Dissertation“

sowie durch die mündliche Prüfung am | followed by the oral examination and defense on
24. Märzember 1748

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und | for the overall performance
dabei das folgende Gesamtprädikat erteil wurde: | he following grade has been awarded:

“mit Auszeichnung / summa cum laude” (with distinction)

Braunschweig, 17. August 2022

Name
Präsidentin | President
Technische Universität Braunschweig

Name
Dekan | Dean
Faculty of Life Sciences

Anlage 11: Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 12 Absatz 1: Publikationsmöglichkeiten

Unentgeltliche Ablieferung der Pflichtexemplare* an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen (Titelblatt nach dem Muster in Anlage 8 in der jeweils zutreffenden Form) und nach Vorlage und Freigabe in der Fakultät für Lebenswissenschaften:

- (a) **Eigene Vervielfältigung**
20 Exemplare DIN A 5, ausnahmsweise DIN A 4, gebunden
- (b) **Veröffentlichung über einen Verlag**
4 Exemplare der Dissertation mit Titelblatt gemäß Anlage 8
Mit einzureichen ist ein schriftlicher Nachweis über eine Mindestauflage von 150 Exemplaren, der im Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften vorzulegen ist. Print-on-Demand-Veröffentlichungen sind zulässig.
- (c) **Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift**
6 Exemplare der Dissertation
Eine schriftliche Bestätigung der Mentorin oder des Mentors über die Veröffentlichung ist mit einzureichen
- (d) **Kumulative Dissertation**
Titelblatt der genehmigten Dissertation gemäß Anlage 8 ergänzt um den Hinweis „Kumulative Arbeit“
Sämtliche Einzelpublikationen mit der Zusammenfassung nach § 9 Absatz 4 und nach den in der jeweils geltenden Fassung gültigen Richtlinien für Kumulative Dissertationen: 6 Exemplare
- (e) **Elektronische (Online-) Publikation**
Entsprechend dem jeweils gültigen „Merkblatt zur Publikation von Dissertationen in elektronischer Form“ der Universitätsbibliothek
2 Exemplare der Dissertation

Zusätzliche Exemplare der genehmigten Dissertation

In jedem Fall sind dem Promotionsbüro der Fakultät für Lebenswissenschaften die Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek vor der Veröffentlichung vorzulegen. Hinzu kommen Exemplare, die von der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter erbeten werden können und deren Anzahl direkt von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig zu erfragen ist.

* Hinweis: Ein Lebenslauf ist in den Exemplaren der genehmigten Dissertation nicht erforderlich.